



Amtliche Mitteilung Nr. 07/2019

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik der Technischen
Hochschule Köln, Campus Gummersbach

Vom 24. Juni 2019

Herausgegeben am 01. Juli 2019

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik
der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach

Vom 24.06.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Hochschule Köln vom 28. Juni 2017 (Amtliche Mitteilung 15/2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Elektrotechnik mit dem Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik an der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach.“

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; zusätzliche Prüfungsversuche

- (1) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden. Es wird empfohlen, nicht bestandene Prüfungen spätestens binnen eines Jahres zu wiederholen.
- (2) Jeder beziehungsweise jedem Studierenden werden auf Antrag im Verlauf des Studiums insgesamt vier zusätzliche Prüfungsversuche für Modulprüfungen gewährt, die im Falle des Ausschöpfens der Zahl der Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 auf eine oder mehrere Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen oder gesondert bewertete Einzelleistungen verwendet werden können. Bei dem der Wiederholung vorausgegangenem Prüfungsversuch darf es sich nicht um einen Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 3 handeln. Zwei der zusätzlichen Prüfungsversuche können auch zur Notenverbesserung in bestandenen ersten Prüfungsversuchen genutzt werden. Zusätzliche Prüfungsversuche können nicht für die Bachelorarbeit oder das Kolloquium in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs ist innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung, die wiederholt werden soll, zum nächsten Prüfungstermin schriftlich oder in Textform bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ein eventuell erhobener Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung, die wiederholt werden soll, hemmt die Antragsfrist nach Satz 1 nicht. Geht binnen dieser Frist kein Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs ein oder wird dieser später zurückgenommen (etwa durch Exmatrikulation), gilt eine zuvor nicht bestandene Prüfung als endgültig nicht bestanden. War die Wiederholung einer bestandenen Prüfung beantragt, bleibt es im Falle des Nichtantritts bei der bisherigen Note.
- (4) Der zusätzliche Prüfungsversuch ist im nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Im Falle eines entschuldigtem Rücktritts im Sinne des § 15 Abs. 2 ist der zusätzliche Prüfungsversuch im darauf folgenden Prüfungstermin wahrzunehmen. Bei einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft, Erziehungszeit, Pflege (§ 5 Abs. 4) oder Erkrankung oder im Falle des Antritts eines in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxis- oder Auslandssemesters ist der nächste Prüfungstermin nach Ende der Beurlaubung bzw. dem Ende des Praxis- oder Auslandssemesters wahrzunehmen. Wird im Falle einer Beurlaubung von dem Recht auf Teilnahme an Prüfungen nach § 48 Abs. 5 Satz 5 HG Gebrauch gemacht

und die Ablegung von Prüfungen beantragt, ist in dem angestrebten Prüfungszeitraum auch ein gegebenenfalls beantragter zusätzlicher Prüfungsversuch wahrzunehmen.

- (5) Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch in einem bislang nicht bestandenen Modul, soll die oder der Studierende an einem durch die Fakultät angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen.
- (6) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden, es sei denn, die oder der Studierende nimmt ein Notenverbesserungsversuch nach Absatz 2 Satz 3 wahr. Im Fall der Wiederholung zur Verbesserung der Note einer bereits bestandenen Prüfung fließt die Note der besser bewerteten Prüfung in die Gesamtnote nach § 31 ein.
- (7) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandene Einzelleistung. Absatz 2 Sätze 2 und 3 können auch für eine Teil- oder Einzelleistung in Anspruch genommen werden. Mit Wiederholung einer Teil- oder Einzelleistung gilt ein zusätzlicher Prüfungsversuch im Sinne dieser Vorschrift als verbraucht.

§ 26 Abs. 2 Nummer 10 und **Absatz 3 Nummer 10** wird wie folgt geändert:

„Im Studienschwerpunkt „Automatisierungstechnik“ wird die Modulbezeichnung "Bussysteme und Interfaces" durch das Modul "Optimierung dynamischer Systeme" ersetzt.

Die **Anlage 1** Studienverlaufsplan wird wie aus der **Anlage** ersichtlich.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium in dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.
- (2) Der Studienschwerpunkt Elektronik kann ab dem Wintersemester 2018/19 für neu eingeschriebene Studierende der TH Köln nicht mehr studiert werden. Studentinnen und Studenten des Studienganges Elektrotechnik der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 begonnen haben, können ihr Studium auf der Grundlage des vor dem 1. September 2018 geltenden Prüfungsrechts und damit auch den Studienschwerpunkt Elektronik bis zum Ende des Sommersemesters 2023 abschließen. Ab dem 1. September 2023 findet auch auf das Studium dieser Studierenden ausschließlich diese Änderungssatzung Anwendung und Abschlüsse sind nur noch im Studienschwerpunkt Automatisierung möglich.
- (3) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 11.07.2018 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 15.08.2018.

Köln, den 24.06.2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

Anlage 1:

Studienverlaufsplan für den Studiengang Elektrotechnik Studienschwerpunkt **Automatisierungstechnik**

	Bei Studienbeginn im Wintersemester	Credits		Bei Studienbeginn im Sommersemester	Credits
WS	1. Semester		So Se	1. Semester	
	Mathematik I	5		Mathematik I	5
	Einführung in die Elektrotechnik I	5		Einführung in die Elektrotechnik I	5
	Einführung in die Mechanik I	5		Einführung in die Mechanik I	5
	Physik I	6		Physik I	6
	Informatik I	4		Informatik I	4
	Wiss. Arbeiten und Grundlagen der Projektarbeit	5		Wiss. Arbeiten und Grundlagen der Projektarbeit	5
		30			30
So Se	2. Semester		WS	2. Semester	
	Mathematik II	6		Mathematik II	6
	Einführung in die Elektrotechnik II	5		Einführung in die Elektrotechnik II	5
	Einführung in die Mechanik II	5		Einführung in die Mechanik II	5
	Physik II	5		Physik II	5
	Informatik II	4		Informatik II	4
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5		Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5
		30			30
WS	3. Semester		So Se	3. Semester	
	Programmieren	5		Programmieren	5
	Angewandte Mathematik	5		Angewandte Mathematik	5
	Regelungstechnik	5		Regelungstechnik	5
	Elektrotechnik	5		Elektrotechnik	5
	Elektronik	5		Elektronik	5
	Technisches Englisch	5		Technisches Englisch	5
		30			30
So Se	4. Semester		WS	4. Semester	
	Optimierung dynamischer Systeme	5		Embedded Systems	5
	Automatisierungssysteme	5		Automatisierungssysteme	5
	Elektronische und optische Messsysteme	5		Elektronische und optische Messsysteme	5
	Softwaretechnik	5		Softwaretechnik	5
	Industrielle Kommunikationssysteme	5		Prozess- und Produktionsleitsysteme	5
	Projektmanagement	5		Projektmanagement	5
		30			30
WS	5. Semester		So Se	5. Semester	
	Robotik	5		Robotik	5
	Prozess- und Produktionsleitsysteme	5		Industrielle Kommunikationssysteme	5
	Embedded Systems	5		Optimierung dynamischer Systeme	5
	Kommunikation und Führung	5		Kommunikation und Führung	5
	Elektrische Antriebssysteme	5		Elektrische Antriebssysteme	5
	Team-Projektarbeit	5		Team-Projektarbeit	5
		30			30
So Se	6. Semester		WS	6. Semester	
	Wahlpflichtfach 1	5		Wahlpflichtfach 1	5
	Wahlpflichtfach 2	5		Wahlpflichtfach 2	5
	Ingenieurethik	5		Ingenieurethik	5
	Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	15		Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	15
		30			30
	Summe der Credit Points	180			180